



- PLANZEICHENERKLÄRUNG**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 - - - Baugrenze
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Straßenverkehrsflächen
 - △ Sichtdreieck (siehe auch textl. Festsetzung)
 - Bindung für die Erhaltung von Wallhecken (Gem. § 9 (1) Nr. 25b BBauG)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - Öffentliche Grünfläche
 - Öffentliche Grünfläche (Parkanlage)
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - Fußgänger
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - Öffentliche Parkflächen
 - Fläche für Gemeinbedarf (Öffentliche Verwaltungen)
 - St Stellplätze
 - P Parkstreifen
 - zu erhaltene Bäume und Sträucher

nicht überbaubare Fläche
 sonstiges Sondergebiet
 überbaubare Fläche

großflächiger Einzelhandelsbetrieb
Läden, Dienstleistungsbetriebe,
Wohnungen für Betriebsleiter
und Aufsichtspersonen

nicht überbaubare Fläche
Mischgebiet
 überbaubare Fläche
 nicht überbaubare Fläche
Kerngebiet
 überbaubare Fläche
 nicht überbaubare Fläche
Allgemeines Wohngebiet
 überbaubare Fläche

a abweichende Bauweise (siehe auch textl. Festsetzung)
 I-III u. V Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
 o Offene Bauweise
 GRZ Grundflächenzahl
 GFZ Geschoßflächenzahl

PRÄAMBEL

AUF GRUND DES § 1 A.B.S. 1 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUG.) VOM 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) ZULETZT GEÄNDERT DURCH VOM (BGBl. I S.)

V.M. § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (D.F. VOM 22.6.1982 NDS. GVBl. S. 229) ZULETZT GEÄNDERT DURCH Gesetz VOM 26.11.1987 NDS. GVBl. S. 214 HAT DER RAT DER Stadt Aurich DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 127

DIESER BEBAUUNGSPLAN NR. BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN, SOWIE DEN NACHSTEHENDEN BESTEHENDEN AUSSATZUNGS- UND VERFAHRENSVERMERKEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

Aurich DEN 19. Dez. 1988

[Signature]
BÜRGERMEISTER



[Signature]
STADTDIREKTOR

- 1) Entsprechend dem jetzigen Stand einsetzen
2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung
3) Nichtzutreffendes streichen

VERFAHRENSVERMERKE

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 A.B.S. 1 BAUG. AM ÖRTLICH BEKANNTGEMACHT.

STADTDIREKTOR

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE
KARTENGRUNDLAGE LIEGENSCHAFTSKARTE GEMARKUNG Aurich FLUR 1, 2, 3 MASSTAB 1:1000
ERLAUBNISVERMERK Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das KATASTERAMT Aurich
AM AZ 211/88

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTEBAULICH BEDUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZ VOLLSTÄNDIG NACH STAND VOM 31.5.88 SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

[Signature] DEN 21.11.89
Lfd. Vermessungsdirektor

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VOM Stadtplanungsamt der Stadt Aurich

Aurich DEN 19. Dez. 1988

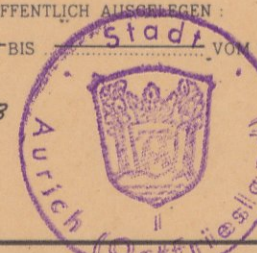
TEXTLICHE FESTSETZUNG

- Für bestehende Gebäude oder -teile außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen gilt die Festsetzung der Baugrenzen nur dann, wenn sie durch einen Neubau ersetzt oder Umbauten durchgeführt werden, die einem Neubau gleichkommen. Sonstige innere Umbauten sind als Ausnahme zulässig.
- Die Sichtdreiecke sind von Bewuchs, baulichen Anlagen und anderen Sichthindernissen über 0,80 m freizuhalten. Das Maß gilt ab Oberkante Erschließungsstraßenmitte.
- In der abweichenden Bauweise sind Gebäudelängen über 50 m zulässig. An den Grundstücksgrenzen sind die Vorschriften der offenen Bauweise anzuwenden.
- Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes Nr. 127 wird der Bebauungsplan Nr. 12/1 aufgehoben.

DIE ZUSTIMMUNG DES RATES DER STADT ZUM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ERFOLGTE IN DER SITZUNG AM 18. August 1988
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 A.B.S. 2 BAUG. WURDEN ÖRTLICH BEKANNTGEMACHT AM 02. September 1988
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN VOM 12.09.1988 BIS 12.10.1988 VOM BIS BIS

Aurich DEN 19. Dez. 1988

[Signature]
STADTDIREKTOR



DER RAT DER STADT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDEUTENDE ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 A.B.S. 2 BAUG. IN SEINER SITZUNG AM 15.10.1988 ALS SATZUNG (§ 10 BAUG.) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

Aurich DEN 19. Dez. 1988

[Signature]
BÜRGERMEISTER



[Signature]
STADTDIREKTOR

IM ANZEIGEVERFAHREN HABE ICH MIT VERFÜGUNG (AZ) VOM HEUTIGEN TAGE - UNTER AUFLAGEN¹⁾ MIT MASSGABEN²⁾ GEMÄSS § 11 A.B.S. 3 BAUG. IN VERBINDUNG MIT § 6 A.B.S. 2 UND 4 BAUG. - AUSGENOMMEN FÜR DIE IM BEBAUUNGSPLAN BESONDERS KENNTEILIG GEMACHTEN TEILE¹⁾ KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT.

DEN

- 1) Nichtzutreffendes streichen
2) Zutreffende höherer Verwaltungsbehörde einsetzen

UNTERSCHRIFT

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES / DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN¹⁾ IST GEMÄSS § 12 BAUG. AM 19.5.89 IM AMTSBLATT für den Landkreis Aurich BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 19.5.89 RECHTSVERBÜNDLICH GEWORDEN.

Aurich DEN 30.6.89

[Signature]
STADTDIREKTOR



1) Nichtzutreffendes streichen

INNERHALB EINES JAHRES SEIT BEKANNTGEMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST EINE VERLETZUNG DER IN § 24 A.B.S. 1 SATZ 1 NR. 1 UND 2 BAUG. BEZEICHNETEN VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT¹⁾ GELTEND GEMACHT WORDEN.

DEN

1) Nichtzutreffendes streichen

STADTDIREKTOR

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN SEIT BEKANNTGEMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES SIND MANGEL DER ABWÄGUNG BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT¹⁾ GELTEND GEMACHT WORDEN.

DEN

1) Nichtzutreffendes streichen

STADTDIREKTOR

Gem. § 11 Abs. 3 BauGB ist lt. Verfügung vom 2.11.1989 (Az. 61.70.00-Conf.127/02/89) keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht worden / wenn die angegebene Beanstandung behoben wird.

Norden, den 2.11.1989
LANDKREIS AURICH
DER OBERKREISDIREKTOR



[Signature]
Aufgabe

Stadt Aurich

BEBAUUNGSPLAN NR. 127

Gemarkung: Aurich **Flur:** 1,2,3
 Stadtplanungsamt M. 1:1000
 Aurich, den 05.08.1988